

Die Wiener Landesregierung hat gemäß § 73 Abs. 4 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 46/2005, idgF, folgende Förderrichtlinie beschlossen:



**Förderrichtlinie
2023
für die Förderung der Erzeugung und
Speicherung von Strom aus erneuerbaren
Energieträgern und von
Energieeffizienzmaßnahmen und
–programmen**

Ziele und Anwendungsbereich der Förderrichtlinie

§ 1. (1) Ziele und Regelungsgegenstand dieser Richtlinie sind:

1. die Förderung von Projekten zur Erzeugung und Speicherung von Strom mittels neuer Technologien und Systemen sowie die Weiterentwicklung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. erneuerbaren Quellen,
2. die Förderung des Ausbaues, der Erweiterung und Revitalisierung der Stromerzeugung und Speicherung auf Basis erneuerbarer Energieträger (Ökostromanlagen) sowie
3. die Förderung der Energieeffizienz und das Sparen von Energie durch Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeffizienzprogramme.

(2) Bei der Gewährung von Förderungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Effizienter Mitteleinsatz;
2. Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen;
3. Wirtschaftlichkeit des Projektes;
4. Beitrag zur Erreichung der Ziele und
5. sonstige bereits gewährte oder zugesagte Förderungen.

§ 2. (1) Die Gewährung einer Förderung soll die Erreichung der Marktreife neuer Technologien und Systeme unterstützen.

- (2) Das Wiener Interesse an Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger und Energieeffizienz, die technische Wirksamkeit sowie die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme sind zu beachten. Auf die Art und das Ausmaß der voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt, die Entwicklung und Verbesserung energieeffizienter und -sparender Technologien und Systeme ist Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig soll die Versorgungssicherheit sowie die Eignung für urbane Ballungsräume Beachtung finden.
- (3) Die Förderung soll einen Anreiz für die Verwirklichung von Maßnahmen bilden, die derzeit ohne Förderung nicht oder nur eingeschränkt umsetzbar sind.
- (4) Rechtsgrundlagen dieser Richtlinie sind insbesondere:
1. Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. für Wien Nr. 46/2005, idgF,
 2. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, idgF,
 3. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 idgF (im Folgenden: De-minimis-VO),
 4. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 idgF (im Folgenden: AGVO).

Begriffsbestimmungen

- § 3.** (1) „Beginn der Arbeiten“: Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbes der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

- (2) „Erneuerbare Energieträger“ oder „erneuerbare Quellen“ im Sinne dieser Richtlinie sind alle erneuerbaren, nichtfossilen Energieträger gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018), das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas und erneuerbarem Gas.
- (3) „Energieeffizienz“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet eine „eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauches vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird“ gemäß Artikel 2 Z 103 der AGVO.
- (4) „Investitionen“ im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die örtlich gebundene Einrichtungen betreffen, und umfassen insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie damit verbundene Dienstleistungen wie Bauarbeiten oder Montage.
- (5) „Immaterielle Leistungen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Grundsatzkonzepte, Regionalstudien, Planungs- und Beratungsleistungen, Energiekonzepte, Energieeffizienzprogramme, bewusstseinsbildende Maßnahmen, Aus- und Weiterbildung und Gutachten, jeweils einschließlich der hierfür erforderlichen Verbreitungsaktivitäten und Versuche sowie Monitoring und Evaluierung zur Abschätzung der erzielten Wirkungen.
- (6) „Stand der Technik“ ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, wobei auf die wirtschaftliche Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen ist.
- (7) „Kleinere oder mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen entsprechend dem Anhang I der AGVO.

(8) „De-minimis-Beihilfen“ sind Beihilfen gemäß der De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 idgF. Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Kriterien für die Einstufung als De-minimis-Beihilfe können bei der Förderstelle eingesehen werden.

Förderarten und Auszahlungsmodus

- § 4.** (1) Zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie können Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt werden.
- (2) Ein zugesicherter Zuschuss wird nach Durchführung der Endabrechnung und unter Voraussetzung der Einhaltung des Fördervertrages ausbezahlt. Erfolgt die Durchführung des Projektes in mehreren Abschnitten, kann die Auszahlung des zugesicherten Zuschusses in Teilbeträgen aufgrund der Endabrechnung für einzelne Abschnitte vereinbart werden. Wird ein Zuschuss unter Vereinbarung von Auflagen und Bedingungen gewährt, kann die Auszahlung auf die Dauer von bis zu 10 Jahren erstreckt werden. Förderungen können auch als Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Die zulässigen Höchstfördersätze gemäß § 14 sind jeweils zu berücksichtigen.
- (3) Die einzelnen Auszahlungsmodalitäten sind im Fördervertrag zu vereinbaren.

Mittelaufbringung

- § 5.** Die Mittel für Förderungen und Aufträge für Maßnahmen gemäß § 7 werden nach § 73 Abs. 1 WEIWG 2005 idgF aus Mitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des § 78 Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idgF, aus allfälligen Strafbeträgen gemäß § 72 WEIWG 2005 idgF, aus Zinsen der Fondsmittel und allfälligen sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

Mittelverwendung

- § 6.** Die aufgebrachten Fördermittel nach § 5 dienen der Förderung nach dieser Richtlinie und der Verwaltung und Administration der Fördermittel.

Gegenstand der Förderung

§ 7. (1) Gefördert werden können:

1. Investitionskosten, die im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Zielen notwendig sind;
2. Kosten von Studien und ähnlichen immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Zielen notwendig sind, und von hiezu befugten Personen oder Unternehmen erbracht werden.

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Grundstückskosten;
- b) Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Förderstelle in Auftrag gegeben, erbracht oder bezogen worden sind;
- c) Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
- d) Finanzierungskosten.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

§ 8. (1) Die Förderung setzt voraus, dass

1. durch die zu fördernde Maßnahme eine wesentliche Verbesserung des Umweltschutzes erfolgt, wobei die Raumordnung sowie Rohstoff- und Energieersparnisse zu beachten sind;
2. die Maßnahme über unionsrechtlich vorgeschriebene Mindeststandards hinausgeht;
3. die Finanzierung und Umsetzung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist;
4. zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt ist;
5. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber, die bzw. der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF, unterliegt, diese beachtet;
6. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber zur Kenntnis nimmt, dass die Förderstelle berechtigt ist,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist sowie
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 idgF durchzuführen und
 - c) erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der AGVO), dem Bundeskanzleramt, dem Stadtrechnungshof Wien, allfälligen Sachverständigen, die zur Prüfung des Förderansuchens beigezogen werden, den Mitgliedern des Landeselektrizitätsbeirates und des Beirates („Ökostrombeirat“) gemäß §§ 15 ff weiterzugeben;
7. die Förderwerberin bzw. der Förderwerber zustimmt, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Firma unter Angabe der Rechtsform, ihrer/seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwertes der zugesagten Fördersumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projektes einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss in Medien der Stadt Wien veröffentlicht werden kann. Die Zustimmung kann verweigert werden und ein Widerruf ist jederzeit möglich.

- (2) Die Förderstelle kann zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der jeweils angesuchten Förderart festlegen.
- (3) Die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegen der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber beizubringen.
- (4) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Beihilferegelungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Beihilferegelungen, die eine Einzelnotifikation und Einzelfallgenehmigung vorsehen, können bei der Förderstelle eingesehen werden.
- (5) Über zugesagte Förderungen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
- (6) Sofern eine Förderung im Freistellungsbereich der AGVO gewährt werden soll, kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden, wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Z 18 AGVO ist oder die Förderwerberin bzw. der Förderwerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.
- (7) Die Förderstelle ist verpflichtet, die mit der jeweiligen Abwicklung der betreffenden anderen Förderungen betrauten Institutionen über die beabsichtigte oder erfolgte Vergabe von Fördermitteln nach dieser Richtlinie zu benachrichtigen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderwerberinnen und Förderwerber

- § 9.** Ansuchen können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 7 setzen, gestellt werden.

Förderansuchen und Unterlagen

- § 10.** (1) Das vollständig ausgefüllte Ansuchen auf Förderung ist unter Verwendung des von der Förderstelle aufgelegten Formulars bei der Förderstelle einzureichen.

- (2) Dem Ansuchen auf Förderung sind die zur Prüfung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen anzuschließen.
- (3) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Förderstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Stellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder Online.
- (4) Werden Unterlagen nicht beigebracht, so ist das entsprechend zu begründen. Der Antrag wird sonst zurückgewiesen.
- (5) Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat sich bei Stellung des Ansuchens und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Förderabwicklung hin zu verpflichten, die gemäß § 20 betraute Förderstelle über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen zu informieren.

Konsortialförderung

- § 11.** (1) Die Förderung der Maßnahme bis zu den beihilfenrechtlich zulässigen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderträgerinnen bzw. Förderträger ist zulässig.
- (2) Durch eine andere Wiener Landesförderung geförderte Kosten können nur in begründeten Fällen auch im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Diese Begründung ist von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber im Ansuchen entsprechend darzustellen.
- (3) Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ist zu verpflichten, die Förderstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge, auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderträgerinnen bzw. Förderträgern zu informieren.

Ermittlung der förderfähigen Kosten

- § 12.** (1) Förderfähig sind allgemein die angemessenen umweltrelevanten Kosten gemäß § 7 Abs. 1, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und sonstigen Erlösen erfolgt unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme. Soweit in begründeten Fällen ein kürzerer Betrachtungszeitraum herangezogen werden soll, ist eine Förderung nur nach vorheriger Einzelnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission

möglich.

(3) Die Referenzkosten für die jeweiligen Maßnahmenarten werden von der Förderstelle ermittelt. Gegebenenfalls sind der Förderstelle zur Beurteilung der angemessenen umweltrelevanten Mehrkosten in Bezug auf die Referenzkosten zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(4) Die angemessenen umweltrelevanten Kosten der Investition ergeben sich wie folgt:

1. Bei Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z.B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die angemessenen umweltrelevanten Kosten.
- b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleiches mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Förderung hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den angemessenen umweltrelevanten Kosten.
- c) Bei kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine vergleichbaren Anlagen gibt, entsprechen die angemessenen umweltrelevanten Kosten den Gesamtinvestitionskosten.

2. Bei Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, sind diese Energieeffizienzkosten die angemessenen umweltrelevanten Kosten.
- b) Bezieht sich die Investition auf die Verbesserung der Energieeffizienz von i) Wohngebäuden, ii) Gebäuden, die für die Erbringung von Bildungsleistungen oder sozialen Leistungen bestimmt sind, iii) Gebäuden, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung oder für Justiz-, Polizei- oder

Feuerwehrrdienste bestimmt sind, oder iv) von unter Ziffer i, ii oder iii genannten Gebäuden, in denen weniger als 35 % der Nettofläche für andere als die unter diesen Ziffern genannten Tätigkeiten genutzt werden, dann sind die förderfähigen Kosten die gesamten Investitionskosten, die erforderlich sind, um die Energieeffizienz zu verbessern, sofern die Verbesserungen der Energieeffizienz im Falle der Renovierung zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfes um mindestens 20 % und im Falle neuer Gebäude zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % gegenüber dem Schwellenwert für die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude bei nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates führen. Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung werden unter Bezug auf einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 2 Z 12 der Richtlinie 2010/31/EU ermittelt.

- c) Die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz werden in allen anderen Fällen anhand eines Vergleiches mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden, Investition ermittelt, die ohne die Förderung glaubhaft hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die angemessenen umweltrelevanten Kosten.

(5) Für Förderungen gemäß De-minimis-VO sind die angemessenen umweltrelevanten Kosten gemäß § 7 Abs. 1 förderfähig, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

Förderung im Rahmen von Ausschreibungen (Fördercalls)

§ 13. (1) Investitionskosten zur Erzeugung und Speicherung von Strom durch Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern können auch im Rahmen einer offenen, klaren, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung (Fördercalls) im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl C 80/1 vom 18.2.2022) auf Basis objektiver Auswahlkriterien gewährt bzw. bestimmt werden. Die Förderungen werden dabei nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel gewährt und ausbezahlt.

- (2) Fördercalls inkl. der Ausschreibungsbedingungen (insb. Fristen, Präzision Fördergegenstand) und Auswahlkriterien sowie das jeweils verfügbare Fördervolumen sind zumindest sechs Wochen vor Ende der Einreichfrist öffentlich bekannt zu machen. Das maximal zulässige Ausmaß der Förderungen richtet sich nach den Vorgaben des § 41 AGVO (vgl § 14 Abs. 3).
- (3) Nachträgliche Änderungen der Auswahlkriterien sind unzulässig.
- (4) Förderansuchen müssen innerhalb der Einreichfrist des betreffenden Fördercalls bei der Förderstelle nachweislich eingelangt sein.
- (5) Allenfalls unvollständige oder mangelhafte Förderansuchen bzw. Unterlagen sind binnen einer von der Förderstelle festzulegenden angemessenen Frist nachzureichen bzw. zu verbessern. Werden innerhalb der Frist fehlende Unterlagen nicht oder nicht vollständig nachgereicht bzw. sonstige Mängel nicht oder nicht gänzlich behoben, so gilt das Förderansuchen als zurückgenommen.
- (6) Förderansuchen müssen auch im Rahmen einer Ausschreibung jedenfalls den Vorgaben des § 10 entsprechen und jedenfalls nachfolgende Angaben enthalten:
1. Beschreibung des Vorhabens und voraussichtlicher Beginn der Arbeiten;
 2. Gesamtkosten des Vorhabens und Höhe der für die Realisierung des Vorhabens benötigten Fördermittel in EUR pro kW bzw. EUR pro kWh (Höhe des Förderbedarfes); die (angemessenen umweltrelevanten) Kosten sind dabei nach § 12 Abs. 4 Z 1 zu bestimmen.
- Auf Aufforderung der Förderstelle sind dieser in Hinblick auf die Prüfung des Förderansuchens weitere Unterlagen binnen einer von der Förderstelle festzulegenden angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen. Wird der Aufforderung innerhalb der Frist nicht oder nicht vollständig nachgekommen, so gilt das Förderansuchen als zurückgenommen.
- (7) Die Auswahl der förderfähigen Projekte erfolgt insbesondere auf Basis der nachfolgenden objektiven Kriterien:
1. Höhe des im Förderansuchen angegebenen Förderbedarfes, wobei ein Förderansuchen desto besser bewertet wird, je geringer der Förderbedarf ist;

2. Auswahlkriterien, die keinen direkten oder indirekten Bezug zu den Zielen gemäß § 1 haben (nicht-umweltrelevante Auswahlkriterien);

Die Gewichtung der einzelnen Kriterien erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung (vgl. Abs 2).

(8) Verhandlungen über die Förderansuchen sind unzulässig.

Ausmaß der Förderung

- § 14.** (1) Die Förderstelle kann nach Anhörung des Beirates („Ökostrombeirat“) gemäß §§ 15 ff technische, ökologische und ökonomische Kriterien und Bedingungen für die Differenzierung der Förderhöhe festsetzen.
- (2) Förderungen, welche die beihilferechtlichen Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen gemäß der De-minimis-VO nicht überschreiten, werden gemäß Artikel 3, 4 und 5 der De-minimis-VO gewährt.
- (3) Bei Förderungen, welche die beihilferechtlichen Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen überschreiten, dürfen auf Basis der ermittelten förderfähigen Kosten (§ 12 Abs. 1 bis 4) folgende Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden:
1. für Investitionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2) gemäß Artikel 41 AGVO:
 - a) bei Feststellung der förderfähigen Kosten nach § 12 Abs. 4 Z 1 lit a) oder b): 45 % der angemessenen umweltrelevanten Kosten,
 - b) bei Feststellung der förderfähigen Kosten nach § 12 Abs. 4 Z 1 lit c): 30 % der angemessenen umweltrelevanten Kosten,
 - c) bei kleinen Unternehmen kann die Förderintensität um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
 2. für Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie für Energieeffizienzprogramme (§ 7 Abs. 1 Z 1 und 2) gemäß Artikel 38 AGVO:
 - a) 30 % der angemessenen umweltrelevanten Kosten,
 - b) bei kleinen Unternehmen kann die Förderintensität um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

3. für Studien und ähnliche immaterielle Leistungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern oder der Steigerung der Energieeffizienz sowie für Energieeffizienzprogramme (§ 7 Abs. 1 Z 2) gemäß Artikel 49 AGVO:

- a) 50 % der Kosten.
- b) bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Förderintensität um 20 Prozentpunkte und bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

(4) Die Fördergrenzen beziehen sich auf den Nennwert der Maßnahme vor Abzug der Steuern (brutto). In Hinblick auf die Umsatzsteuer gilt allerdings einschränkend, dass diese nur insoweit als Bestandteil der beihilfefähigen Kosten gilt, als sie nicht über die Vorsteuer wiedererstattet wird.

Beirat („Ökostrombeirat“)

§ 15. Zur Beratung der Leiterin bzw. des Leiters der Förderstelle bei der Entscheidung über Förderansuchen und Förderprogramme wird ein Beirat („Ökostrombeirat“) eingerichtet.

§ 16. (1) Die Mitglieder und deren jeweilige Ersatzmitglieder des Beirates („Ökostrombeirat“) werden mit Beschluss der Wiener Landesregierung auf Vorschlag der entsendenden Stellen bestellt. Die Ersatzmitglieder dürfen ihre Funktion nur in Abwesenheit des zu vertretenen Mitgliedes ausüben.

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 1 endet

- 1. durch Abberufung über Vorschlag der entsendenden Stelle oder auf Wunsch des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes);
- 2. durch Abberufung bei grober Pflichtverletzung oder sonstigem wichtigen Grund;
- 3. durch Abberufung bei dauernder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes;
- 4. durch Tod.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates („Ökostrombeirat“) wird von der Förderstelle gestellt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende haben eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter sowie eine zweite Stellvertreterin bzw.

einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Beiratsmitglieder zu bestellen.

§ 17. (1) Der Beirat („Ökostrombeirat“) ist von der bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von deren bzw. von dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

(2) Auf Verlangen der Förderstelle oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Beirates („Ökostrombeirat“) ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(3) Die Entscheidungen des Beirates („Ökostrombeirat“) können nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Stimmenmehrheit verabschiedet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nichtzulässig.

(4) In begründeten Fällen kann die Beschlussfassung auch als Rundlaufbeschluss erfolgen.

§ 18. (1) Die Entscheidungen des Beirates („Ökostrombeirat“) sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Förderrichtlinien und die finanzielle Bedeckung zu fällen.

(2) Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird keine Entschädigung geleistet.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates („Ökostrombeirat“) sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion verpflichtet.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates („Ökostrombeirat“), die Sachverständigen und die Auskunftspersonen dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

§ 19. (1) Der gemäß § 15 eingerichtete Beirat („Ökostrombeirat“) besteht aus

1. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Geschäftsgruppe Klima, Umwelt, Demokratie und Personal;
2. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter
 - a) der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen;

- b) der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke;
 - c) der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik (MD-BD);
 - d) der Bereichsleitung für Klimaangelegenheiten;
 - e) der Magistratsabteilung für Finanzwesen (MA 5);
 - f) der Magistratsabteilung für Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen (MA 36);
 - g) der Magistratsabteilung für Umweltschutz (MA 22);
 - h) der Wiener Umweltschutzabteilung;
 - i) der Förderstelle;
3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter
- a) der Wirtschaftskammer Wien;
 - b) der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien;
 - c) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
 - d) der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.;
 - e) der Österreichischen Energieagentur.

(2) Weiters können dem Beirat („Ökostrombeirat“) Sachverständige und Auskunftspersonen in beratender Funktion beigezogen werden.

Förderstelle

§ 20. Mit der Abwicklung der Förderung wird die Magistratsabteilung 20 als Förderstelle betraut. Die Förderstelle wird ermächtigt, Förderverträge mit den Förderwerberinnen und Förderwerbern abzuschließen. Die Förderstelle darf sich dabei der Dienstleistung Dritter bedienen.

Förderverfahren

§ 21. (1) Förderansuchen sind gemäß § 10 einzubringen.

(2) Die Förderansuchen sind gemäß den jeweiligen Bestimmungen dieser Richtlinie von der Förderstelle zu prüfen und dem Beirat („Ökostrombeirat“) gemäß §§ 15 ff vorzulegen.

- (3) Auf Anfrage sind der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber die der Beurteilung des Förderansuchens zugrundegelegten Kriterien bekannt zu geben. Weiters ist der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber auch Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Förderstelle entscheidet über das Förderansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirates („Ökostrombeirat“) gemäß §§ 15 ff.
- (5) Nach stattgebender Entscheidung der Leiterin bzw. des Leiters der Förderstelle hat die Förderstelle einen Fördervertrag mit der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber abzuschließen.
- (6) Bei Ablehnung des Ansuchens ist die Förderwerberin bzw. der Förderwerber von der Förderstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu verständigen.
- (7) Die Leiterin bzw. der Leiter der Förderstelle kann Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 7, insbesondere Maßnahmen zur Optimierung der Förderungen, erteilen.

Fördervertrag

- § 22.** (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Soweit aufgrund von unionsrechtlichen Beihilferegelungen eine Einzelnotifikation zur Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Fördervertrag zustande.
- (2) Der Fördervertrag hat insbesondere zu enthalten:
1. den Fördergegenstand;
 2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
 3. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
 4. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
 5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
 6. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung und

7. den Gerichtsstand.

- (3) Im Fördervertrag gemäß § 21 Abs. 5 sind Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte aufzunehmen, die insbesondere der Einhaltung der Ziele dieser Richtlinie dienen. Darüber hinaus kann der Fördervertrag den Erfolg der Maßnahme sichernde sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten. Insbesondere können auch ergänzende Mitwirkungspflichten, Duldungs- bzw. Unterlassungspflichten der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers im Fördervertrag verankert werden.
- (4) Der Fördervertrag kann auch im Wege einer treuhändischen Vereinbarung mit Dritten abgeschlossen werden, sofern dadurch der Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Förderfähigkeit muss für die wirtschaftliche Nutzerin bzw. den wirtschaftlichen Nutzer der Maßnahme gegeben sein.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- § 23.** (1) Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat den Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens der Förderstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Förderstelle zulässig.
- (2) Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat die Förderstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Förderstelle dafür einzuholen. Weiters ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer zu verpflichten, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderzweckes verzögern oder unmöglich machen, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als zwei Jahre erfordert, jährlich einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Maßnahme der Förderstelle vorzulegen.
- (4) Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen,

einschließlich des Abrechnungsberichtes, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Förderstelle vorzulegen. Außerdem ist ein Endbericht vorzulegen. In diesem Endbericht ist der Erfolg der geförderten Maßnahme darzustellen:

1. für Maßnahmen zur Förderung von Projekten zur Erzeugung und Speicherung von Strom mittels neuer Technologien und Systeme sowie die Weiterentwicklung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen (§ 1 Z 1) und die Förderung des Ausbaues, der Erweiterung und Revitalisierung der Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger (Ökostromanlagen) (§ 1 Z 2) zumindest nach dem Ausmaß der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme. Des Weiteren sind die Leistung, Technologie und jährlichen Erzeugungsmengen der geförderten Maßnahme darzustellen;
2. für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und das Sparen von Energie durch Energieeffizienzmaßnahmen und Energieeffizienzprogramme (§ 1 Z 3) zumindest nach dem Ausmaß der Energieeinsparung bzw. der Energieeffizienzsteigerung im Verhältnis zu den Kosten der Maßnahme.

Soweit für den Endbericht von der Förderstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Online. In begründeten Fällen kann von der Vorlage des Endberichtes abgesehen werden.

- (5) Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat dem Stadtrechnungshof Wien, der Stadt Wien, dem Rechnungshof sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer nach Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen, zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des § 212 Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGI. S 219/1897 idgF, umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 24. (1) Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat eine gewährte Förderung über

schriftliche Aufforderung der Förderstelle zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt und der Fördervertrag als aufgelöst gilt, insbesondere wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. sonstige vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, die die Erreichung des Förderzieles sichern sollen, insbesondere die Erlangung und der Erhalt der notwendigen Bewilligungen sowie die Erreichung des projektierten Förderzieles, von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer nicht eingehalten wurden;
 3. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme aus Verschulden der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers nicht mehr überprüfbar ist;
 5. das Unternehmen der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu fünf Jahren danach auf eine andere Rechtsträgerin bzw. auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern und der Fördererfolg dadurch nicht mehr gegeben ist;
- (2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.
- (3) Etwaige weitere zivilrechtliche Ansprüche der Fördergeberin bleiben von der Rückforderung der Fördermittel unberührt.
- (4) Von einer Einstellung und Rückforderung der Fördermittel kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderzieles bzw. Förderzweckes nicht gefährdet ist.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- § 25.** (1) Die Förderrichtlinie 2023 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen tritt mit 1.1.2023 in Kraft.
- (2) Die Förderungsrichtlinie 2021 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Förderansuchen, die vor dem 1.1.2023 gestellt wurden, sind nach den Bestimmungen der Förderungsrichtlinie 2021 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom und von Energieeffizienzmaßnahmen und -programmen zu behandeln.